

Sitzung vom 21. November 2018

**1125. Postulat (Fehlanreiz für übermässiges Praktikantenwesen  
in den Betreuungseinrichtungen abschaffen: Betreuungsschlüssel  
anpassen)**

Die Kantonsrättinnen Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, haben am 10. September 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Praktikantinnen und Praktikanten in den Versorgungsbereichen der Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung im Rahmen der Betreuungsschlüsselbestimmungen nicht zu den unausgebildeten Betreuungspersonen zählen dürfen.

*Begründung:*

Seit 2004 unterstehen auch die Sozial- und Gesundheitsberufe der nationalen Berufsbildungsgesetzgebung. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Ausbildungen in der Kleinkind-, Behinderten- oder Betagtenbetreuung erst mit 18 Jahren begonnen werden. Schulabgängerinnen und Schulabgänger überbrückten die Zeit nach der obligatorischen Schule bis zum Lehrantritt mit Sprachaufenthalten oder mit Praktika in einer Betreuungseinrichtung.

Das Berufsbildungsgesetz BBG (SR 412.115) hält ausdrücklich fest, dass die berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule anschliesst (vgl. BBG, Art. 15 Gegenstand Abs. 3). Verschiedene neuere Erhebungen belegen jedoch, dass Praktika vor Lehrbeginn auch 14 Jahre nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes noch immer sehr verbreitet sind: Gemäss der Längsschnittanalyse des Bundesamts für Statistik (publiziert 2016, S. 33) «Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule» gelingt im Sozialwesen nur gerade 18% der Schulabgängerinnen und Schulabgänger der sofortige Einstieg in die zertifizierende Sek II, 49% brauchen dafür ein und 32% sogar zwei Jahre. Gemäss «Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung – Bilanz nach fünfzehn Jahren» (Stand 1. Februar 2018, S. 6) fällt insbesondere beim Personal bei den Kindertagesstätten «der hohe Anteil an Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten auf, rund 30% der Stellenprozente werden mit ihnen besetzt». Eine Umfrage bei Erstjahr-Lernenden im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung im Kanton Zürich ergab, dass über 80% eine ein- bis zweijährige Praktikumserfahrung mitbringen. Bei einer Minderheit handelt es sich dabei um begleitete Praktika, wie sie beispielsweise in den Be-

rufsvorbereitungsjahren für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Motivationssemstern angeboten werden. Nicht bekannt ist die Zahl derjenigen Jugendlichen, die Praktika in den Betreuungseinrichtungen absolvieren und anschliessend doch keine Lehrstelle im Betreuungsberuf erhalten. Das Sozial- und Gesundheitswesen steht wegen dieser Praxis unter Arbeitsmarktbeobachtung durch die Tripartite Kommission des Bundes (Einhaltung marktübliche Löhne sowie Jugendschutz). Dass Jugendliche und junge Erwachsene in einem Praktikum ohne jeglichen Bezug zu einer Ausbildung zum unausgebildeten Betreuungspersonal gezählt werden dürfen, trägt massgeblich zur Stabilisierung des übermässigen Praktikantenwesens bei. Mit einem entsprechend angepassten Betreuungsschlüssel würde für die Betreuungseinrichtungen ein Anreiz zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten wegfallen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

In einer Kinderkrippe muss die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Kinder den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) entsprechen. Zudem müssen die Mitarbeitenden nach erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein (Art. 13 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bst. b).

In den Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 (Krippenrichtlinien) werden die Bestimmungen in der PAVO dahingehend verdeutlicht, dass in jeder Kindergruppe immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson und bei Gruppen mit mehr als sieben Plätzen immer mindestens eine zweite Betreuungsperson anwesend sein muss, wobei eine Kindergruppe in der Regel elf Plätze hat (Ziff. 3.3.1 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. 3.2 Abs. 1 der Krippenrichtlinien). Praktikantinnen und Praktikanten zählen gemäss Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. a und Anhang A der Krippenrichtlinien nicht zum ausgebildeten Personal. Sie können aber in Gruppen mit mehr als sieben Plätzen als zweite Betreuungsperson im Sinne von Ziff. 3.3.1 Abs. 2 der Krippenrichtlinien berücksichtigt werden.

Gemäss den vom Kantonsrat am 27. November 2017 beschlossenen Nebenänderungen zum Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) muss in jeder Gruppe eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein, wobei

eine Gruppe in der Regel zwölf Plätze hat (§ 18d Abs. 1 und 2 nKJHG). Sind in einer Gruppe mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein (§ 18d Abs. 2 nKJHG). Um Praktikantinnen und Praktikanten ab Inkrafttreten der Nebenänderungen zum KJG von der Anrechnung als zweite Betreuungsperson im Sinne von § 18d Abs. 2 nKJHG auszuschliessen, müsste das KJHG geändert werden.

Würden die Praktikantinnen und Praktikanten durch ausgebildetes Personal ersetzt, würde dies zu wesentlich höheren (Lohn-)Kosten, die letztlich auf die finanziierenden Eltern bzw. Gemeinden überwälzt werden müssten. Zielführender als die Nichtanerkennung von Praktikantinnen und Praktikanten als Betreuungsperson im Sinne von Ziff. 3.3.1 Abs. 2 der Krippenrichtlinien bzw. § 18d Abs. 2 nKJHG wäre es, dass auch in diesem Berufsfeld eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest eingeführt würde. Dies wäre für die Betriebe eine taugliche Alternative zu Praktikantinnen und Praktikanten und für die Lernenden ein erster eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss mit Anschluss an weiterführende Ausbildungen. Die Bildungsdirektion setzt sich national in den Gremien der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz und bei der kantonalen Organisation der Arbeitswelt für dieses Anliegen ein.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 207/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**